



## Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Koblenz

### Bekanntmachung

Änderung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 150:  
„Gewerbegebiet Rübenacher Straße“

Die Bezirksregierung hat mit Schreiben vom 18. 07. 1991, Az.: 379-06, im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 Abs. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) mitgeteilt, daß Rechtsvorschriften im Sinne von § 11 Abs. 3 BauGB nicht verletzt werden.

Gemäß § 12 BauGB tritt die Änderung Nr. 1 zum Bebauungsplan Nr. 150 mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der rechtsverbindliche Be-



Vorstehende Ablichtung wird als mit der Abschrift

Urschrift übereinstimmend beglaubigt.

Koblenz, den 03.09. 1991

Stadtverwaltung Koblenz

I. A.  
*J. A. Jappet*

bauungsplan (Satzung, Bebauungsplanzeichnung) und die dazugehörige Begründung liegen ab

**Dienstag, 03.09.1991**

bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Emil-Schüller-Straße 20, 5400 Koblenz (1. Stock, Zimmer 117), während der Dienststunden in der Zeit von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 - 13.30 Uhr zu jedermanns Einsicht offen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge des Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von **drei Jahren** nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB)

nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von **sieben Jahren** seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt, der die Verletzung und den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und

2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht worden ist.

Koblenz, 03.09.1991

Stadtverwaltung Koblenz  
In Vertretung:  
Braunöhler  
Bürgermeister

*Auszug gefertigt  
03.09.91 g.*

# Auszug

aus der Rhein-Zeitung, Ausgabe B, Koblenz vom 03.11.1992

## Bekanntmachung

der Stadt Koblenz zur erneuten Ausfertigung und rückwirkenden Inkraftsetzung von Bebauungsplänen

Der Stadtrat hat am 16. 7. 1992 und 1. 10. 1992 folgende gleichlautenden Beschlüsse gefaßt:

„Der Stadtrat beschließt

a) die erneute Ausfertigung und rückwirkende Inkraftsetzung der Bebauungspläne (Satzung, Bebauungsplanzeichnung, Text und Begründung)

Nr. 23: Karthäuser Hof (Neufassung) mit den Änderungen Nrn. 1 - 5 (Beschluß vom 16. 7. 1992)

Nr. 150: Gewerbegebiet Rübener Straße mit der Änderung Nr. 1 (Beschluß vom 1. 10. 1992)

b) von der Möglichkeit des § 215 Abs. 3 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) in der zur Zeit geltenden Fassung Gebrauch zu machen und die vorgenannten Bebauungspläne, soweit dies aus rechtlichen Gründen erforderlich ist, zu den jeweiligen Zeitpunkten des ursprünglich vorgesehenen Inkrafttretens (Ausfertigung/Bekanntmachung) rückwirkend in Kraft zu setzen.“

Die nachstehenden Bebauungspläne bzw. Änderungen treten nach der erneuten Ausfertigung mit der ortsüblichen Bekanntmachung wie folgt in Kraft:

Bebauungsplan / Änderung Nr.	ursprüngliche Rechtskraft am	Ausfertigung mit anschließender Bekanntmachung	Inkrafttreten am
23	19. 7. 1974	2. 11. 1992	19. 7. 1974
23/Änderungs- und Ergänzungsplan Nr. 1	29. 4. 1977	2. 11. 1992	29. 4. 1977
23/Änderung des Änderungs- und Ergänzungsplanes Nr. 1	3. 7. 1981	2. 11. 1992	3. 7. 1981
23/Änderung Nr. 4	19. 11. 1985	2. 11. 1992	19. 11. 1985
23/Änderung Nr. 5	14. 5. 1992	2. 11. 1992	14. 5. 1992
150	10. 12. 1985	2. 11. 1992	10. 12. 1985
150/Änderung Nr. 1	3. 9. 1991	2. 11. 1992	3. 9. 1991

Die vorgenannten rechtskräftigen Bebauungspläne (Satzungen, Bebauungsplanzeichnungen, Texte) und die dazugehörigen Begründungen liegen ab

**Dienstag, den 3. 11. 1992,**

bei der Stadtverwaltung Koblenz - Vermessungsamt -, Emil-Schüller-Straße 20, 5400 Koblenz (1. Stock, Zimmer 117, Herr Lambert, Ruf-Nr.: 0261/1293213), während der Dienststunden in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 13.30 Uhr zu jedermanns Einsicht offen.

Es wird darauf hingewiesen, daß durch die Behebung des Formfehlers keine materiell-rechtlichen Änderungen an den bisherigen Festsetzungen der v. g. Bebauungspläne eintreten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB wird hiermit hingewiesen; hiernach können Entschädigungsansprüche verlangt werden, wenn infolge eines Bebauungsplanes die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, daß die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 und 2 BauGB) beantragt wird.

Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Entschädigungsanspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung (§ 1 Abs. 6 BauGB) nur beachtlich, wenn sie in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres und in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz schriftlich geltend gemacht wurden; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419) in der zur Zeit geltenden Fassung wird

- darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der Bestimmungen über
1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
  2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO)

unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz geltend gemacht wurden. Koblenz, den 3. November 1992

Stadtverwaltung Koblenz  
Hörter  
Oberbürgermeister

Vorstandende ~~Ablichtung~~ wird als mit der  
Urschrift ~~Kopie~~ nicht einsehbar befreit.  
Koblenz, den 03. 11. 1992



Stadtverwaltung Koblenz

V.A.  
  
Stadtamtmann

*Auszugpflichtig*  
*03/11/92*